

## **329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

---

# **Bericht des Gesundheitsausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (232 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird**

Die geltende Regelung des § 2 Abs. 2 lit. c des Krankenanstaltengesetzes sieht in Entsprechung des geltenden Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte vor, daß von den Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes Kuranstalten nur dann ausgenommen sind, wenn darin nur solche Behandlungsarten Anwendung finden, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben.

Auf Grund einer Änderung des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sind nur in Kuranstalten und Kureinrichtungen auch bestimmte Zusatztherapien zulässig.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die entsprechende Anpassung des Krankenanstaltengesetzes vorgenommen.

Der Gesundheitsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. September 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Günther Leiner, Mag. Gabriela Moser, Klara Motter, Heidemaria Onodi, Mag. Herbert Haupt, der Ausschußobmann Dr. Alois Pumberger sowie die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz Dr. Christa Krammer.

Die Abgeordneten Heidemaria Onodi und Dr. Günther Leiner brachten einen Abänderungsantrag betreffend den Einleitungssatz ein. Weiters brachte die Abgeordnete Mag. Gabriela Moser einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Heidemaria Onodi und Dr. Günther Leiner in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen. Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Gabriela Moser fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 09 19

**Edeltraud Lentsch**

Berichterstatterin

**Dr. Alois Pumberger**

Obmann

∕.

**Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1995, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

**Grundsatzbestimmung**

*§ 2 Abs. 2 lit. c lautet:*

- „c) Einrichtungen zur Anwendung von medizinischen Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich der Anwendung von solchen Zusatztherapien, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen.“

**Artikel II**

Die Länder haben die Ausführungsbestimmungen zu Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx innerhalb eines Jahres zu erlassen.